



Alb-Donau-Kreis
Gemeinde Altheim

TEXTTEIL

ZUM BEBAUUNGSPLAN „Sondergebiet Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“

Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB

Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

– STAND 04.03.2026 –

ENTWURF ZUM SATZUNGSBESCHLUSS

Bearbeitung:

Studio Stadtlandschaften
Stadtplanung Architektur GmbH
(vormals Wick + Partner)

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
T 0711. 255 09 55 0 • info@studiostadtlandschaften.de

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg(LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 25. November 2023 (GBl. 2022 S. 1, 4).

Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehende planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

Gutachten zum Bebauungsplan

- Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Planbar
Güthler GmbH, Stand 31.10.2023 / 07.02.2025

A Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 SO Agri-PV – Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik § 11 Abs. 2 BauNVO

Das sonstige Sondergebiet „SO Agri-PV“ dient der Unterbringung einer Agri-Photovoltaikanlage, bei der solare Stromernte und landwirtschaftliche Nutzung auf gleicher Fläche integriert untergebracht sind.

Zulässig sind:

- PV-Anlagen als aufgeständerte Solarmodule mit einem Abstand nicht überstellter Flächen von min. 6,0 m zwischen max. 2 Reihen (Doppelreihe)
- integrierte agrarische Nutzungen mit Nutzungsanteilen gemäß Ziffer A 8.5 und 8.6
- für den Betrieb erforderliche technische Anlagen wie Trafostationen, Wechselrichter und Stromspeicher sowie interne Erschließungsanlagen
- bauliche Anlagen und Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Dabei sind alle notwendigen Maßnahmen und Nutzungen zur inhaltlichen Ausformung der Agri-PV-Anlage im Rahmen der DIN SPEC 91434 zulässig.

Die Befestigung der Modulständer im Boden ist mit Hilfe von Rammprofilen (Bodenspieße) herzustellen.

2. Bedingte Festsetzung § 9 Abs. 2 BauGB

2.1 Die festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nach Ziffer A1 sind maximal 30 Jahre ab dem Datum der Wirksamkeit des Bebauungsplans durch Bekanntmachung zulässig.

Die Gebietsbestimmung des Sondergebiets Agri-PV endet gemäß Frist nach Satz 1 oder maximal ein Jahr nach dauerhafter Beendigung der Stromernte durch die Agri-PV-Anlage. Die Folgenutzung ist als Fläche für die Landwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt.

3. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

3.1 GRZ Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO

- GRZ - Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl für den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen zur Erzeugung von Strom (PV-Anlagen) überdeckt werden darf, ist mit GRZ von 0,6 festgesetzt. Innerhalb der zulässigen GRZ von 0,6 darf die Grundfläche von baulichen Anlagen als Gebäude (Trafogebäude u.a) eine versiegelte Grundfläche von 1.000 m² nicht überschreiten.

3.2 Höhe der baulichen Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO

Die Höhe der baulichen Anlagen, vom höchsten Punkt der baulichen Anlage lotrecht gemessen auf die Geländehöhe, darf das Höchstmaß von 5,00 m nicht überschreiten.

Die Unterkante der PV-Module lotrecht gemessen als Abstand auf die Geländehöhe muss mindestens 2,10 m betragen.

Überschreitungen sind ausnahmsweise für bauliche Schutzanlagen (wie Beleuchtungsmasten, Kameramasten) bis zu einer Höhe von 9,00 m über Bestandsgelände zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen in Form von: Einfriedungen, Kameramasten, Brandschutzeinrichtungen, Kabel, Leitungen und die Anlage von Schotterwegen zugelassen.

5. Von Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

– laut Planeintrag –

Die Fläche ist für die Dauer des Bestand der Gasfernleitung nach den Anforderungen des Schutzstreifens (terrane BW GmbH) von Gebäuden und baulichen Anlagen freizuhalten.

6. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

6.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

– laut Planeintrag –

Die Forst- und Wirtschaftswege sind dem Planeintrag gemäß zu beachten, zu erhalten und weiterhin für Fußgänger und Radfahrer öffentlich nutzbar zu machen.

7. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

– laut Planeintrag –

Grünflächen mit der Zweckbestimmung Randeingrünung.

Die Grünflächen dienen als Eingrünung des Sondergebiets zur freien Landschaft.

Innerhalb der Grünflächen sind Grundstückszufahrten, jeweils bis zu einer Breite von 7,5 m zulässig.

8. Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

8.1 Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Flächen des Baugrundstücks anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

8.2 Ausschluss unbeschichteter Materialien

Die Verwendung unbeschichteter Metalle im Modulständersystem, bei der Dacheindeckung und der Fassadenverkleidung ist unzulässig, um einem Bodeneintrag von Schadstoffen durch Ausschwemmung entgegenzuwirken.

8.3 Sicherung von Unfällen

Für Transformatoren und sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist ein flüssigkeitsdichter, feuerfester Untergrund mit Auffangwirkung (Wanne) zu schaffen, so dass im Haveriefall ein Eindringen von schädlichen Stoffen und Flüssigkeiten unterbunden ist.

8.4 Maßnahmenfläche MF - Ausgleichsflächen

Auf den mit „MF“ gekennzeichneten Flächen in Überlagerung der Fläche für die Randeingrünung, wurden bereits Ökokontopunktemaßnahmen durchgeführt; im Umgriff der Fläche sind die Entwicklung der Zielbiotope zu unterstützen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Alle Ökokontomaßnahmen im Plangebiet werden im Rahmen der Ökopunktebilanzierung aufgrund der Tatsache ihres bestehens vor und nach der Planung wertneutral bilanziert.

Im Planeintrag sind diese Maßnahmen unter der Bezeichnung „Ökokontomaßnahme Feldhecke mit Saumvegetation (Ökokonto Objekt 9)“ und „Ökokontomaßnahme Stieleichenallee mit Saumvegetation (Ökokonto Objekt 10)“ dargestellt. Weitere Informationen zu diesen Maßnahmen enthält das Kompensationsverzeichnis des Alb-Donau Kreises unter dem Aktenzeichen 425.02.008.

Innerhalb der Maßnahmenfläche sind zwei Grundstückszufahrten, jeweils bis zu einer Breite von 7,5 m zulässig.

Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung B.5 ist das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern unzulässig.

8.5 Erhalt und Entwicklung von Grünlandflächen

Innerhalb der Sonderbaufläche im Geltungsbereich ist ein Flächenanteil von mind. 25 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche als Dauergrünland (im Sinne der EU-Verordnung Nr. 239/2005) zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und als Grünlandfläche zu nutzen, wobei mindestens die gleiche Menge Dauergrünland erhalten bleiben muss wie bisher. Bei Neuansaat von Wiesenflächen (Grünlandflächen) ist eine artenreiche Fettwiesenmischung gebietsheimischer Herkunft zu verwenden.

Eine naturschutzfachliche Wertigkeit der Fettwiese mittlerer Standorte ist durch eine extensive Nutzung sicherzustellen. Die Grünlandfläche ist zweimal jährlich zu mähen, das Schnittgut ist abzuräumen.

Alternativ zur Mahd ist auch Beweidung möglich. Die Beweidung sollte dabei nicht als Standweide, sondern stoßweise erfolgen, jeweils eine Schnittnutzung ersetzend.

8.6 Erhalt und Entwicklung von Ackerland

Innerhalb der Sonderbaufläche im Geltungsbereich ist ein Flächenanteil von maximal 75 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche mit Ackerkulturen zu bewirtschaften.

8.7 Schutz vor Lichtemission

Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage unzulässig.

9. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Allgemein gilt:

Die Pflanzgebote sind mit standortgerechten, heimischen Arten nach der Artenverwendungsliste (Ziffer E) umzusetzen. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Eingrünung der Anlage mit gebietsheimischen Sträuchern muss außerhalb des Zauns stattfinden. Um eine ausreichende eingrünende Wirkung und ökologischen Mehrwert zu erzielen, ist für Heckenbereiche je ein Strauch auf 1,5 m² im Dreiecksverband oder sind Gehölzgruppen zu pflanzen. Die Pflanzung muss in der frühesten Pflanzperiode nach dem Aufstellen der Modultische umgesetzt werden.

Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist im gesamten Plangebiet unzulässig.

Für die Baumpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Hochstamm, StU > 16 cm in 1 m Höhe

Für Strauchpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Höhe 100-150 cm

9.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (PfG) – Pflanzgebot 1

– laut Planeintrag –

Die festgesetzten Flächen sind zu mindestens 75% mit frei wachsenden, standortgerechten Sträuchern und Laubgehölzen aus der Artenverwendungsliste Ziffer E zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist eine Fortführung der Waldrandgestaltung des nördlich angrenzenden Ökopunktemaßnahmen i.S. eines abgestuften Waldrands anzustreben.

9.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (PfG) – Pflanzgebot 2

– laut Planeintrag –

Die festgesetzten Flächen sind zu mindestens 75% mit frei wachsenden, standortgerechten Sträuchern und Bäumen aus der Artenverwendungsliste Ziffer E zu bepflanzen. Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Innerhalb des Pflanzgebots ist eine Grundstückszufahrt, bis zu einer Breite von 7,5 m zulässig.

Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung B.5 ist das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern unzulässig.

B Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB

1. Wasserschutzgebiet Zone III B

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Zipperäcker“, Zone IIIB, WSG-Nr. 425 207, Datum der Rechtsverordnung 19.03.1992.

2. Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Altheim“ mit der Schutzgebiets-Nr. 4.25.134, Datum der Rechtsverordnung 12.07.2005, grenzt nördlich an das Plangebiet.

3. Naturdenkmal

Das Naturdenkmal „Obstbaumallee“ mit der Schutzgebiets-Nr. 84250040005, Datum der Rechtsverordnung 08.09.1994, grenzt westlich an das Plangebiet. Die das Naturdenkmal stückweise ersetzende Ökokontomaßnahme wird wertneutral bilanziert (gleiche Punktzahl in Bestand wie in Planung).

4. Archäologische Denkmäler

– laut Planeintrag –

Durch das Plangebiet verläuft zentral von Nord nach Süd die archäologische Verdachtsfläche „Grafenweg, mittelalterliche und neuzeitliche Straße“ (Prüffall, Listennr. 18) sowie ist im Westen des Plangebiets ein Teil des Kulturdenkmal „Vorgeschichtliche Grabhügel“ (Lis-

tennr. 4) vorhanden. Bei Bodeneingriffen ist grundsätzlich mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

5. Gasfernleitung

– laut Planeintrag –

Durch das Plangebiet verläuft im westlichen Bereich zentral von Ost nach West eine Gasfernleitung, im östlichen Bereich verläuft diese am Südrand des Plangebiets. Der Betreiber ist die terranets bw GmbH. Um die Leitung besteht ein 10 m breiter Schutzstreifen, den es zu beachten gilt.

C Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

1. Äußere Gestaltung § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Einfriedung

Eine Einfriedung des Geländes bis 2,50 m Höhe ist zulässig. Diese ist sightdurchlässig und für Kleinsäuger durchlässig mit einem Abstand zwischen Zaununterkante und Boden von mind. 10 cm zu gestalten. Ausgeschlossen werden festes Mauerwerk, Stacheldraht und dichte Hecken.

2. Anforderungen an die unbebauten Flächen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Erschließungsflächen, Betriebsflächen und Betriebswege sind aus Schotter mit einer Breite von 3,5 m und Achslast von 10 t bzw. Gesamtlast von 16 t zulässig. Sie sind mit wasser-durchlässigem Aufbau inklusive Unterbau herzustellen oder das Oberflächenwasser ist in angrenzende Flächen über die belebte Bodenschicht zu versickern.

3. Höhenlage der Grundstücke § 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO

Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber der Höhenlage des natürlichen Geländeni-veaus sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig. Böschungen sind mit einem maximalen Böschungswinkel von 1:2 auszuführen.

D Hinweise

1. Denkmalschutz / Bodenfunde

Das Plangebiet befindet sich nicht in der wirksamen Umgebung geschützter Kulturdenkmä-ler.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikres-te, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in un-verändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Im Bereich der Bodendenkmäler sollten keine Bodeneingriffe erfolgen.

2. Emissionen / Immissionen

Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten, dass keine Blendwirkung für bebaute Gebiete o-der relevante Verkehrswege entsteht. Bei der Errichtung der Trafostation ist auf die Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte aus der aktuellen BIm-SchV und auf die zulässigen Lärmemissionen aus der TA Lärm, am nächsten Immissionsort zu achten.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch vor allem Staub und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können, sind hinzu-nehmen.

3. Bodenschutz

Auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zum Schutz, der Sicherung und der Wiederherstellung des Bodens wird hingewiesen.

Bodenschutzbelange im Bereich der Flächeninanspruchnahme und des schonenden Umgangs mit Boden regelt insbesondere auch das Baugesetzbuch. Auf die dort festgeschriebenen Grundsätze der §§1 und 1a wird verwiesen. Insbesondere ist auch §202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) zu beachten.

Anfallender überschüssiger Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Das natürliche Gelände soll nur soweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen und Erschließung notwendig ist.

Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme" zu beachten. Auf die §§ 4 und 7 des Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenkultur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwertung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern. Als Lager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2,0 m, Schutz vor Vernässung etc.).

4. Bodenbelastungen

Innerhalb des Plangebiets sind keine altlastenverdächtigen Flächen bekannt.

Bekannte, vermutete sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

5. Ökologische Rechtsnormen und Empfehlungen

Die Baufeldgröße muss auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Baustelleneinrichtungsflächen sind daher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“, Gemeinde Altheim oder auf bereits befestigten Flächen anzulegen.

Für etwaige Beleuchtungsanlagen sind die Vorgaben des § 21 NatSchG einzuhalten.

Notwendige Fäll-, Rodungs-, und Schnitarbeiten, sowie die Baufeldräumung sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit von bodenbrütenden Vogelarten zulässig. Die Vogelbrutzeit von Bodenbrütern reicht vom 1. März bis 30. September.

Sind obige Arbeiten außerhalb der zugelassenen Frist unvermeidbar, sind eine Erhebung am Eingriffsort sowie eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Zur Förderung von Habitatstrukturen sollten die Habitatbäume bei Abgang als stehendes Totholz verbleiben. Ist dies, z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich, sind in den verbleibenden Gehölzen Ersatzhabitate in Form von Nistkästen für Spalten- und Höhlenbrüter anzubringen. Dabei sind Art und Umfang von einer fachkundigen Person festzulegen.

6. Forst

Nach Norden grenzt Wald i.S. des Waldgesetzes an. Der Waldbestand darf während der Baumaßnahmen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. Kabel sind seitlich im Weg mit einer Überdeckung von mind. 0,90 m zu verlegen.

7. Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Zipperäcker“ Zone IIIB, WSG-Nr. 425207, Datum der Rechtsverordnung 19.03.1992. Innerhalb dieses Gebietes sind Grundwasserentnahmen zur Wärmenutzung sowie die Errichtung von Erdwärmesonden nicht zulässig.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass in Wasserschutzgebieten Zone III durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Mengengrenzungen für wassergefährdende Stoffe bestehen.

Für sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Auffangvorrichtungen zu schaffen. Das Volumen der Auffangeinrichtungen ist so zu bemessen, dass der Rauminhalt des größten Behältnisses oder 10% des Gesamtvolumens der Anlage bis zu einem Volumen von 100 Kubikmetern, 3% des Gesamtvolumens bei einem Volumen von mehr als 100 bis zu 1.000 Kubikmetern und 2% des Gesamtvolumens bei einem Volumen von mehr als 1.000 Kubikmetern aufgefangen werden können. Die Auffangvorrichtungen sind dicht und gegen die darin gelagerten Medien beständig auszubilden.

Geo-Daten können durch die LGRB-Informationssysteme (<https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/geodatendienste/>) bereitgestellt werden.

8. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der OSM-Süßwasserkalke, Lössführender Fließerde und Schwemmschutt. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

9. Geologische Untergrundverhältnisse

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.

10. Brandschutz

Betriebsgebäude sind über geschotterte Zufahrten, mit einer Breite von 3,0 m und einer Gesamtlast von 16 t bzw. Achslast bis zu 10 t zugänglich zu machen.

Für das Gelände sind die Normen nach DIN 14095 einzuhalten.

Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.

Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, welche die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist noch festzulegen. Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler- / Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach BGV A8 zu kennzeichnen.

11. Anforderungen bei Neupflanzungen

Mit Pflanzungen insb. nach Ziffer A9 sind Abstände nach NRG (Nachbarrechtsgesetz BW) gegenüber landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

12. Landwirtschaft

Vor der Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage auf Dauergrünland und vor einer Veränderung der Lage des bestehenden Dauergrünlands, ist ein Antrag auf Genehmigung zu stellen (siehe Formulare | Landratsamt Alb-Donau-Kreis). Dieser Antrag soll auch die Unterlagen gemäß den Anforderungen der DIN SPEC 91434 enthalten.

13. Gasfernleitung

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.

So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.

Im Bereich der Schutzstreifen der Anlage dürfen sich keine PV-Paneele befinden. Dies gilt auch für das zugehörige Ständerwerk, Trafostationen, Fundamente usw.

Die genaue Lage der Leitungstrasse ist vor Beginn der Maßnahme zu ermitteln.

Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.

Sollte eine Nahbebauung bis an den Schutzstreifenrand geplant sein, so müssen Suchschlitze gegraben werden, um die exakte Lage der Anlagen festzustellen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

Die Umzäunung ist mit einem Schlüsselkasten (wird seitens terranets bw gestellt) zu versehen, da zur Wahrung der Wartungs- und Kontrollpflichten ein 24/7-Zugang benötigt wird. Die Zaunpfosten sind in Abstimmung mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH zu platzieren.

Sollten (temporäre oder dauerhafte) Überfahrten über Anlagen benötigt werden, so sind diese in Anlehnung an den beigefügten Typenplan T2.22 zu errichten, wobei insbesondere die Vorschriften zur Ausführung zu beachten sind.

Kabelkreuzungen sind als Unterkreuzung in offener Bauweise und in einem lichten Mindestabstand von 0,5 m möglichst rechtwinklig und im Beisein von Betriebspersonal der terranets bw auszuführen. Die hinzukommenden Anlagen sind dabei im Leerrohr unterhalb der Erdgashochdruckleitung zu führen.

Für jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens (Kreuzungen/Verkehrsflächen) ist im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Betreiber der hinzukommenden Anlage abzuschließen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass erst nach Rücksendung des unterzeichneten Vertrages mit den Arbeiten im Schutzstreifen der Anlage begonnen werden darf.

Die Anlage der terranets BW GmbH ist mit einem kathodischen Korrosionsschutz versehen. Daher sind vor und nach der Errichtung des PV-Parks Streustrom-Messungen an mindestens 2 Stellen, welche durch Personal der terranets BW festgelegt werden, durchzuführen. Bei unzulässiger Beeinflussung müssen Anpassungen vorgenommen werden.

Weitere Maßnahmen sollten mit terranets bw im Vorfeld abgeklärt werden.

Arbeiten im Einflussbereich der Anlage von terranets BW GmbH dürfen nur mit Einweisung und im Beisein eines Betriebsbeauftragten ausgeführt werden.

E Artenverwendungsliste

Gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Altheim

Allgemein gilt:

Die Pflanzgebote sind mit standortgerechten, heimischen Arten nach der Artenverwendungsliste umzusetzen. Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Für die Baumpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Hochstamm, StU >16 cm in 1 m Höhe.

Für Strauchpflanzungen gilt eine Mindestgröße von: Höhe 100-150 cm

Im Straßenraum sind die Arten der GALK-Liste (deutsche Gartenamtsleiterkonferenz-Liste) bevorzugt zu verwenden. Auf eventuelle Konflikte zwischen fruchttragenden Gehölzen und dem ruhenden Verkehr wird hingewiesen.

Bei sonstigen Anpflanzungen sind nur gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Altheim aus der folgenden Liste auszuwählen. Die Pflanzen sollten aus dem Vorkommensgebiet 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ stammen.¹

Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchsklasse
Großbäume, 20 bis 30 m		
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	I. Ordnung
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	I. Ordnung
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	I. Ordnung
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i>	I. Ordnung
Birke	<i>Betula pendula</i>	I. Ordnung
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	I. Ordnung
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	I. Ordnung
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	I. Ordnung
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	I. Ordnung
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	I. Ordnung

Kleinbäume und mittelhohe Bäume, 7 bis 20 m		
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	II. Ordnung
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	II. Ordnung
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	II. Ordnung
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	II. Ordnung
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	II. Ordnung
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	II. Ordnung
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	II. Ordnung
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	II. Ordnung

¹ Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Naturschutz-Praxis, Landschaftspflege 1: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. – 1. Auflage 2002

Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>	II. Ordnung
Fahl-Weide	<i>Salix rubens</i>	II. Ordnung
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	II. Ordnung
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	II. Ordnung
Europäische Eibe	<i>Taxus baccata</i>	II. Ordnung
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>	II. Ordnung

sowie heimische Obstbäume

Sträucher		
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	
Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	
Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	
Europäische Eibe	<i>Taxus baccata</i>	
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	